

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13092 –**

Zwangsverrentungen von SGB-II-Beziehenden und Folgen der Abschaffung der so genannten 58er-Regelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Jahresbeginn 2008 lief die so genannte 58er-Regelung aus. Diese Regelung galt für Erwerbslose, die 2007 58 Jahre oder älter waren. Sie mussten dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen und bekamen ihre jeweilige finanzielle Unterstützung dennoch ungekürzt ausgezahlt. Sie galten damit auch nicht mehr als „arbeitslos“ im Sinne der amtlichen Statistik. Wer diese Regelung in Anspruch genommen hat, muss eine Rente nur beantragen, wenn diese ohne Abschläge gewährt wird.

Daher schützt die 58er-Regelung die Menschen auch vor der Zwangsverrentung. Diese gilt seit dem 7. SGB-III-Änderungsgesetz für alle Langzeiterwerbslosen – sofern diese keinen Anspruch auf die 58er-Regelung haben. Keinen Anspruch auf die 58er-Regelung haben alle Menschen, die nach dem 1. Januar 2008 erwerbslos oder 58 Jahre alt werden. Sie müssen nunmehr ab dem 63. Lebensjahr vorzeitig in Rente gehen, wenn sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen und ihre Rente vorzeitig beziehen können. Mit dem vorzeitigen Renteneintritt sind dauerhafte Abschläge bei der Rente in Höhe von 0,3 Prozentpunkten pro Monat verbunden. Die Zwangsverrentung ist damit nicht nur ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – ihr Wille, ob sie weiter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, spielt keine Rolle – sondern auch ein Renten kürzungsprogramm für ältere Erwerbslose. Die Fraktion DIE LINKE. hatte daher Ende 2008 ein Gesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht, das nach nahezu einstimmiger Bewertung von Sachverständigen Zwangsverrentung ausgeschlossen hätte (Anhörung der Ausschuss Arbeit und Soziales am 21. Januar 2008, 74. Sitzung). Dieser Gesetzentwurf fand keine parlamentarische Mehrheit.

Die Bundesregierung hält an der Zwangsverrentung fest. Der senkende Effekt der 58er-Regelung auf die Arbeitslosenstatistik wird mit dem neuen § 53a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fortgeführt. Danach werden ältere erwerbsfähige Hilfebeziehende nicht mehr als arbeitslos gewertet, wenn ihnen ein Jahr lang „keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten“ wurde. Gleichzeitig wurden die örtlichen Träger des SGB II verpflichtet, „er-

werbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet“ haben „unverzüglich in Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln“ (§ 3 Absatz 2a SGB II).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene SGB-III-Änderungsgesetz verfolgt das Ziel, die soziale Sicherung von älteren Arbeitnehmern und ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. So sichert die stufenweise Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (vgl. § 127 SGB III) ältere Arbeitslose während der Zeit ihrer Bemühungen, ein neues Arbeitsverhältnis aufzunehmen, materiell ab. Gleichzeitig werden ihre Vermittlungschancen unter anderem durch die Einführung des Eingliederungsgutscheins (vgl. § 123 SGB III) als neuem arbeitsmarktpolitischen Instrument verbessert. Demgegenüber wurde die bisher befristete so genannte 58er-Regelung nicht verlängert. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2008 erwerbslos oder 58 Jahre alt werden, Arbeitslosengeld grundsätzlich nur beziehen können, wenn sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (vgl. § 428 SGB III); die diesbezügliche Verweisungsnorm im SGB II (§ 65 Absatz 4 SGB II) ist dementsprechend auf Bestandsfälle beschränkt worden. Deshalb sind ältere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Durch eine Erweiterung der Leistungsgrundsätze in § 3 Absatz 2a SGB II werden die SGB-II-Leistungsträger verpflichtet, auch älteren Hilfebedürftigen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Darüber hinaus wurde für alle Hilfebedürftigen einheitlich geregelt, dass sie erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben. Damit wird die im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehende Verpflichtung von Hilfebedürftigen, vor Inanspruchnahme des staatlichen Fürsorgesystems zunächst andere vorrangige Leistungen ab dem frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, eingeschränkt (vgl. § 12a SGB II). Die Altersrente ist eine vorrangige Leistung in diesem Sinne. Der Nachrang der Grundsicherung für Arbeitssuchende galt auch bisher und ist ein tragender Bestandteil des Leistungssystems (vgl. §§ 5, 7 und 9 SGB II). Hiervon wurden beziehungsweise werden diejenigen Arbeitslosen ausgenommen, die die Voraussetzungen für den erleichterten Bezug von ALG II bereits vor dem 1. Januar 2008 erfüllt haben und weiterhin erfüllen.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres entstehen könnten, regelt die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung) in der Fassung vom 14. April 2008 eine Reihe von Ausnahmefällen. Hiernach sind ältere Hilfebedürftige insbesondere nicht verpflichtet, eine Rente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn sie hierdurch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren würden, sie die Altersrente in nächster Zukunft abschlagsfrei in Anspruch nehmen könnten, sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit konkret in Aussicht haben.

1. Welches Verfahren ist den Trägern des SGB II für den Verweis auf einen vorzeitigen Rentenbezug vorgeschrieben, und wie wird der Vorgang und sein Ausgang administrativ dokumentiert?

Nach den mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmten und für die Agenturen für Arbeit geltenden fachlichen Hinweisen der Bundes-

agentur für Arbeit zu §§ 5 und 12a SGB II gilt folgendes Verfahren: Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente im Einzelfall vorliegen.

Sofern noch keine Rentenauskunft eingereicht wurde, werden die Leistungsbezieher ab der Vollendung des 63. Lebensjahres aufgefordert, diese vorzulegen, um das Bestehen eines möglichen Rentenanspruchs feststellen zu können. Im Folgenden prüfen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für jeden Einzelfall, ob die Bestandsschutzregelung des § 65 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III einschlägig ist oder die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente unbillig wäre. Hinsichtlich der Unbilligkeitsgründe wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente vor und ist kein Unbilligkeitsgrund einschlägig, so sind Hilfebedürftige, die noch keinen erforderlichen Rentenantrag gestellt haben, regelmäßig aufzufordern, unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Wochen und unter Hinweis auf die Verpflichtung nach § 12a SGB II, einen Antrag bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Stellen diese trotz der Aufforderung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Antrag auf vorzeitige Gewährung einer Altersrente nicht, kann der Antrag vom Träger gestellt werden.

Die entsprechenden Vorgänge werden in der Leistungsakte und im Leistungsverfahren ALG II – Leistungen zum Lebensunterhalt (A2LL) dokumentiert.

2. Sind Sanktionen – gegebenenfalls welche – vorgesehen, wenn eine Hilfebeziehende/ein Hilfebeziehender weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen möchte und sich aus diesem Grund nicht verrenten lassen möchte?

Gegebenenfalls welche anderen Folgen hat die Weigerung eines Hilfeberechtigten sich verrenten zu lassen?

Der Bezug einer geminderten Altersrente bedeutet nicht, dass die Betroffenen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Auch Bezieher einer Altersrente können sich den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen und weiterhin eine Beschäftigung aufnehmen.

Das SGB II enthält keine Regelung, wonach der Anspruch auf ALG II zu kürzen oder zu mindern ist, wenn Hilfebedürftige der rechtmäßigen Aufforderung, einen Rentenantrag zu stellen, nicht nachkommen. Sanktionen können nur festgesetzt werden, wenn Bezieher von ALG II trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine in der Eingliederungsvereinbarung bzw. in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt geregelte Pflicht verletzen oder ein anderer Fall des § 31 SGB II vorliegt.

Allerdings haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, die Bezieher von ALG II aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Sie muss den an einen solchen zu stellenden Anforderungen gerecht werden. Dies bedeutet unter anderem, dass der zuständige Leistungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret zu bezeichnen ist. Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch den Leistungsträger im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Stellen Hilfebedürftige trotz der Aufforderung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Antrag auf vorzeitige Gewährung einer Altersrente nicht, kann der Antrag vom Leistungsträger gestellt werden (vgl. § 5

Absatz 3 SGB II). Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der Hilfebedürftigen gegenüber dem vorrangigen Rentenversicherungsträger sind vom Leistungsträger zu überwachen. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden so lange weitergezahlt, bis der Rentenversicherungsträger tatsächlich Leistungen erbringt. Erst wenn dem Hilfebedürftigen eine Altersrente bewilligt wird, fließt Einkommen mit der Folge, dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt kein beziehungsweise nur noch ein geminderter Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht. Bereits gewährte Leistungen sind durch entsprechenden Bescheid aufzuheben und ihre Erstattung geltend zu machen (vgl. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X i. V. m. § 50 SGB X).

3. Wie viele Personen über 63 Jahre im SGB II-Bezug haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Voraussetzungen erfüllt, um vorzeitig in Rente zu gehen?

Anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ist es nicht möglich, danach zu differenzieren, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente vorliegen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, prüft im Einzelfall der Rentenversicherungsträger unter Berücksichtigung der Pflichtbeiträge und Beitragszeiten.

Insgesamt erhielten im Dezember 2008 67 400 erwerbsfähige Hilfebedürftige ALG II, die das 63. beziehungsweise das 64. Lebensjahr vollendet hatten (63 Jahre: 35 400; 64 Jahre: 32 000).

4. Wie viele Personen davon fallen derzeit noch unter den Vertrauensschutz der 58er-Regelung und werden aus diesem Grund nicht zwangsverrentet?

Eine Eingrenzung der in der Antwort zu Frage 3 genannten Personenzahl auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die gemäß § 65 Absatz 4 SGB II unter den Bestandsschutz der so genannten 58er-Regelung fallen, ist nur mit einer Einschränkung möglich: Mit Hilfe der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit können lediglich die Bezieher von ALG II unter erleichterten Bedingungen ausgewiesen werden, die auch schon als Bezieher von Leistungen nach dem SGB III (Recht der Arbeitsförderung) von der Regelung des § 428 SGB III Gebrauch gemacht haben. Insofern stellt das hier präsentierte Ergebnis eine Untergrenze der quantitativen Bedeutung der Inanspruchnahme des § 65 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III dar.

Im Dezember 2008 waren von den 67 400 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 63. oder 64. Lebensjahr vollendet hatten, 29 500 (63 Jahre: 15 800; 64 Jahre: 13 700) oder 44 Prozent Bezieher von ALG II unter erleichterten Bedingungen, die auch schon als SGB III-Leistungsbezieher von dieser Regelung Gebrauch gemacht haben.

5. Wie viele Hilfebedürftige sind seit Jahresbeginn 2008 von den Trägern des SGB II auf einen vorzeitigen Rentenbezug zur Vermeidung sowie Beendigung einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II verwiesen worden?

Die Bundesregierung verfügt insoweit über kein verlässliches statistisches Datenmaterial. Erfahrungswerte zu der einschlägigen Vorgehensweise im Rahmen des operativen Geschäfts werden nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nicht erhoben.

6. Welche sonstigen Maßnahmen kann die Bundesregierung für SGB II-Beziehende über 63 Jahre seit Jahresbeginn 2008 dokumentieren?

Wie vielen Personen ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden?

Wie viele Personen sind in Arbeit vermittelt worden, und welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden in welchem Umfang eingesetzt?

Anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit kann nicht dargestellt werden, in wie vielen Fällen ein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterbreitet wurde. Im Jahr 2008 wurden 2 400 der insgesamt 4 300 60- bis 64-Jährigen arbeitslosen Beziehern von ALG II durch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger) in Erwerbstätigkeit vermittelt. Eine Eingrenzung auf einzelne Altersjahre und auf in geförderte Erwerbstätigkeit ausgeschiedene Personen ist nur anhand der Daten aus den IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit möglich, die Informationen der zugelassenen kommunalen Träger nicht enthalten. Ohne Berücksichtigung der von den zugelassenen kommunalen Trägern betreuten Arbeitslosen wurden 2 000 der insgesamt 3 700 60- bis unter 64-Jährigen arbeitslosen Beziehern von ALG II in Erwerbstätigkeit vermittelt. 554 von diesen 2 000 Personen waren 62, 63 oder 64 Jahre alt (62 Jahre: 276; 63 Jahre: 191; 64 Jahre: 87). In 520 dieser 554 Fälle handelte es sich um geförderte Erwerbstätigkeit (62 Jahre: 253; 63 Jahre: 180; 64 Jahre: 87), dabei fast ausschließlich in Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Außerdem liegen zur Inanspruchnahme arbeitsmarktpolitischer Instrumente Angaben aus der Förderstatistik vor (einschließlich Daten zugelassener kommunaler Träger). Danach gab es im Jahr 2008 in der Altersgruppe der 63- und 64-Jährigen 2 700 Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (einschließlich Einmalleistungen) im Rechtskreis SGB II (63 Jahre: 1 800; 64 Jahre: 900). Am quantitativ bedeutsamsten waren dabei Arbeitsgelegenheiten und die Einmalleistung Unterstützung der Beratung und Vermittlung.

7. Wie viele Menschen haben sich im Anschluss an ein Arbeits- bzw. Maßnahmenangebot selbst aus dem Leistungsbezug des SGB II abgemeldet und eine vorgezogene Rente mit Abschlägen beantragt?

Dieser Sachverhalt kann anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht abgebildet werden.

Es kann lediglich ausgewiesen werden, dass im Jahr 2008 in 4 800 Fällen die Beendigung der Arbeitslosigkeit mit einem „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“ begründet wurde. 2 200 oder 45 Prozent der aus diesem Grund aus der Arbeitslosigkeit ausgeschiedene Personen waren zwischen 55 und 64 Jahren alt, 1 500 oder 30 Prozent zwischen 60 und 64 Jahren.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die soziale Lage der verrenteten Personen?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Angaben machen, da zur sozialen Lage des betroffenen Personenkreises keine Daten erhoben werden.

9. Spielt die erwartete Rentenhöhe eine Rolle bei dem Verweis auf eine vorgezogene Rente?

Bei der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres ist die Höhe der Rente nicht relevant. Unbillig ist die Inanspruchnahme jedoch, wenn Hilfebedürftige in den nächsten drei Monaten die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen können.

10. Wie hoch sind die Abschläge im Durchschnitt, und welche Rentenhöhe wird erzielt?

In der Statistik der Rentenzugänge wird nicht erfasst, ob Versicherte aufgrund von § 12a SGB II eine Rente in Anspruch nehmen. Daher können keine Angaben zu der durchschnittlichen Höhe der Abschläge und zur durchschnittlichen Rentenhöhe für diesen Personenkreis gemacht werden.

Bezüglich der Höhe der Abschläge gilt, dass Versicherte, die ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente beziehen, im Regelfall einen Abschlag in Höhe von 7,2 Prozent (das heißt 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Verrentung) in Kauf nehmen müssen. Eine Ausnahme gilt für Versicherte, die Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben. Sie können diese Altersrente abschlagsfrei ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

11. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II Bezug sind älter als 58 Jahre, und wie hat sich die Zahl seit 2005 entwickelt?

Im Dezember 2008 gab es 426 600 erwerbsfähige Hilfebedürftige, die 58 Jahre oder älter waren. Gegenüber dem Vorjahresmonat hat sich deren Zahl um 36 600 oder neun Prozent erhöht. Im Vergleich zu Dezember 2005 errechnet sich ein Anstieg von 115 500 oder 37 Prozent.

12. Wie hoch ist der Anteil dieser Altersgruppe an allen erwerbsfähigen Hilfebeziehenden, und wie hat sich dieser Anteil seit 2005 entwickelt?

Während die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die 58 Jahre oder älter sind, im Dezember 2008 im Vergleich zu Dezember 2007 und Dezember 2005 zugenommen hat (+36 600 oder +neun Prozent beziehungsweise +115 500 oder +37 Prozent), ist für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils ein Rückgang zu verzeichnen (–300 100 oder –sechs Prozent beziehungsweise –426 400 oder –acht Prozent). Entsprechend hat sich der Anteil der oben genannten Altersgruppe von 6 Prozent im Dezember 2005 auf 7,6 Prozent im Dezember 2007 und 8,9 Prozent im Dezember 2008 erhöht.

13. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre gelten statistisch als arbeitslos, und wie hat sich diese Zahl seit 2005 entwickelt?

Im Dezember 2008 gab es 77 100 arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige, die 58 Jahre oder älter waren. Gegenüber dem Vorjahresmonat hat sich deren Zahl um 40 200 beziehungsweise 109 Prozent erhöht. Im Vergleich zu Dezember 2005 ergibt sich ein Anstieg von 8 800 beziehungsweise 13 Prozent.

14. Aus welchen Gründen gelten andere erwerbsfähige SGB II-Beziehende über 58 Jahre nicht als arbeitslos (bitte jeweiligen anderen Status mit jährlicher Entwicklung seit 2005 angeben)?

Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, konnten bis zum Auslaufen der „58er-Regelung“ am 31. Dezember 2007 Arbeitslosengeld bzw. ALG II erhalten, ohne dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen mussten (vgl. § 65 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III). Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit gelten Personen, die die „58er-Regelung“ in Anspruch nehmen, nicht als arbeitslos. Statistische Angaben zur Anzahl der Personen im SGB II liegen nicht vor.

Der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene § 53a Absatz 2 SGB II sieht vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraumes für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezuges nicht als arbeitslos gelten.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet und danach innerhalb der letzten zwölf Monate im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kein Arbeitsangebot erhalten haben, muss angenommen werden, dass ihre Integrationschancen eingeschränkt bleiben und sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen können, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Sie stehen damit zwar nicht erklärtermaßen, aber faktisch der Arbeitsvermittlung nur begrenzt zur Verfügung und sollen daher entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht mehr zur Zahl der registrierten Arbeitslosen gezählt werden. Dies schließt nicht aus, dass dieser Personenkreis unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden soll. Rentenrechtlich entstehen den Betroffenen keine Nachteile.

Welchen jeweils anderen Status die nicht als arbeitslos zu registrierenden Personen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Statistisches Datenmaterial liegt nicht vor.

15. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre gelten als langzeitarbeitslos?

Von den 69 000 auf Basis der IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit ermittelten arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für Dezember 2008, die 58 Jahre oder älter waren, galten 39 400 beziehungsweise 57 Prozent als langzeitarbeitslos. Daten zugelassener kommunaler Träger über die Zahl der Langzeitarbeitslosen stehen nicht zur Verfügung.

16. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre gelten nicht als langzeitarbeitslos, obwohl sie seit mehr als
- ein,
 - zwei,
 - drei und mehr Jahre ohne Unterbrechung Leistungen beziehen?

Informationen zu diesem Sachverhalt können im Rahmen der Grundsicherungsstatistik nicht abgebildet werden.

17. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre sind seit 2005 in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt worden und haben dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden (ab Januar 2008 bitte monatlich ausweisen)?

Bei der Abgangsstatistik aus Arbeitslosigkeit (auf der Basis der IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit; ohne zugelassene kommunale Träger), die zur Beantwortung dieser Frage herangezogen wird, ist zu beachten, dass die Gründe, die zum Ausscheiden aus der Arbeitslosigkeit geführt haben, aufgrund von verfahrensbedingten Umstellungen erst ab 2007 vergleichbar ausgewertet werden können. In den Jahren 2007 und 2008 sind 30 800 (2008: 19 000) Personen ab 58 Jahren aus Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB II in Beschäftigung abgegangen, darunter 20 400 (2008: 12 800) durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag (einschließlich Personal-Service-Agenturen (PSA), Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung (BSI) und Arbeitsgelegenheiten).

Die 12 800 Vermittlungen im Jahr 2008 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Monate: Januar: 300; Februar: 500; März: 700; April: 900; Mai: 1 100; Juni: 1 200; Juli: 1 300; August: 1 100; September: 1 400; Oktober: 1 600; November: 1 500; Dezember: 1 300.

Inwieweit die Vermittlungen zu einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit geführt haben, lässt sich im Rahmen der Statistik nicht abbilden.

18. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre sind seit 2005 in eine a) Arbeitsgelegenheit „vermittelt“ worden?

Welchen Anteil hatten dabei b) Arbeitsgelegenheiten an allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (ab Januar 2008 bitte monatlich ausweisen)?

Bei der Abgangsstatistik aus Arbeitslosigkeit (auf Basis der IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit; ohne zugelassene kommunale Träger), ist zu beachten, dass die Gründe, die zum Ausscheiden aus der Arbeitslosigkeit geführt haben, aufgrund von verfahrensbedingten Umstellungen erst ab 2007 vergleichbar ausgewertet werden können. In 16 200 Fällen wurden in den Jahren 2007 und 2008 arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige über 57 Jahren von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eine Arbeitsgelegenheit (Mehraufwands- oder Entgeltvariante) vermittelt, darunter 10 000 im Jahr 2008.

Im Jahr 2005 lag der Anteil von Arbeitsgelegenheiten an allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach Beständen für die Gruppe der 58-Jährigen und älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei 64 Prozent (2006: 77 Prozent; 2007: 80 Prozent; 2008: Januar 78 Prozent; Februar: 77 Prozent; März: 76 Prozent; April 74 Prozent; Mai: 73 Prozent; Juni: 71 Prozent; Juli: 70 Prozent; August: 68 Prozent; September: 66 Prozent; Oktober: 63 Prozent; November: 60 Prozent; Dezember: 57 Prozent).

19. Wie hoch ist der Anteil der Neuzugänge im SGB II seit Januar 2008 bei der Gruppe der erwerbsfähigen Personen älter als 58 Jahre, die „unverzüglich“ in
- eine Arbeit oder
 - eine Arbeitsgelegenheit vermittelt wurden?

Dieser Sachverhalt kann nur näherungsweise mit Hilfe der Abgangsgründe und Dauerangaben in der Arbeitslosenstatistik auf Basis der IT-Systeme der Bun-

desagentur für Arbeit (ohne Daten zugelassener kommunaler Träger) abgebildet werden. Demnach wurden im Jahr 2008 12 800 arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige über 57 Jahren von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eine geförderte oder ungeförderte Erwerbstätigkeit vermittelt. 1 700 dieser 12 800 arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 57 Jahren waren weniger als einen Monat arbeitslos. Die derart abgegrenzte Gruppe dürfte näherungsweise das Potenzial für eine „unverzögliche“ Vermittlung darstellen. Von diesen 1 700 Hilfebedürftigen sind 1 300 in eine Arbeitsgelegenheit (Mehraufwands- oder Entgeltvariante) vermittelt worden.

20. Wie viele erwerbsfähige Personen im SGB II über 58 Jahre gelten nicht als arbeitslos, weil ihnen ein Jahr lang keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten wurde?

Im Berichtsmonat Mai 2009 fallen nach vorläufigen Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit 20 000 Personen unter die Regelung des § 53a Absatz 2 SGB II.

21. Mit welcher sachlichen Rechtfertigung wird ein solcher erwerbsfähiger älterer Mensch im SGB II-Bezug statistisch als nicht arbeitslos bewertet, obwohl er weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, Leistungen der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ bezieht und schließlich auch den Sanktionsapparat des SGB II unterworfen bleibt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

